

Veröffentlichung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.236.100	0	516.900	7.719.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.437.000	1.117.300	0	9.554.300
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-200.900	-1.117.300	516.900	-1.835.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-200.900	0	1.634.200	-1.835.100
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	776.300	1.001.700	0	1.778.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	575.400	1.001.700	1.634.200	-57.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.809.300	0	170.300	7.639.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.241.100	390.000	0	8.631.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-431.800	-390.000	170.300	-992.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	327.500	0	46.500	281.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	198.400	217.900	0	416.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	129.100	-217.900	46.500	-135.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	449.400	844.600	0	1.294.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.700	19.900	0	166.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	302.700	824.700	0	1.127.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt (unverändert) von bisher 500.000 EUR in 2018 auf 500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf von bisher 316 v. H. unverändert
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 380 v. H. unverändert

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v. H. unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 66,565 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 68,125 VzÄ.

§ 7 Eigenkapital

	bisher	nunmehr
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2015) betrug	10.460.116 EUR	10.487.721 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2016) beträgt	11.820.543 EUR	12.013.287 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	12.099.043 EUR	12.709.184 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	11.601.843 EUR	11.147.084 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 200.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung bebauter Grundstücke einschl. Infrastrukturvermögen
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke(einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0006 die Aufwendungen EDV

- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0008 die Wohnungswirtschaft
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen Stadtsanierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 4010 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

8.3.6 Die Planansätze im Produkt 11404.5238 und 11404.0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

11104.5238,0112; 11401.0822,5238,0112;11405.5238,0112; 12210.5238,0112; 57500.5238,0112; 20100. 5238,0112; 11601.5238,0112; 12201. 5238,0112; 12204. 5238,0112; 12209.5238,0112; 12300.5238,0112;35100.5238,0112; 55300.5238,0112; 52100.5238,0112;

8.3.7 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 114050.5231, 365000.5231, 424030.5251, 424020.5231, 553060.5231 und 5233,541000.5233, 542000.5233, 543000.5233,544000.5233, 573040.5231.

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer/amtliche Leiter.

§ 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt(unverändert):

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1.im Erfolgsplan

2017

2018

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.746.000 EUR	1.763.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.693.000 EUR	1.715.000 EUR
der Jahresgewinn	53.000 EUR	48.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	122.000 EUR	103.000 EUR
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-296.000 EUR	-316.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-68.000 EUR	-60.100 EUR
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-242.000 EUR	-273.000 EUR
3.		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0	0
- davon Umschuldungen	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	12 EUR	10 EUR
festgesetzt.		
4. Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	8.073.000 EUR	8.379.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	8.379.000 EUR	8.432.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	8.342.000 EUR	8.480.000 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.09.2018 erteilt.

Sternberg , den 15.09.2018

Taubenheim
Bürgermeister

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 08.10.2018 bis zum 16.10.2018, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.

Bekanntmachung unter www.stadt-sternberg.de /Ortsrecht am 24.09.2018